

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 7

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fortentwicklung der Repetirgewehre und über deren Leistungsfähigkeit.

Wie der behandelte Stoff in Folge der anwachsenden Menge derselben noch nicht abgeschlossen werden konnte, so wird auch die Eintheilung der verschiedenen Repetirsysteme mit ihren Abzweigungen noch nicht als eine abschließende zu bezeichnen sein.

Zur Uebersicht der in diesem Werke bisher behandelten zahlreichen Systeme und Modelle von Repetirgewehren geben wir die Zusammenstellung derselben in einem Verzeichniß (Seite 62), aus welchem ersichtlich, welchen Umfang des Stoffes dem Verfasser zu behandeln bereits möglich geworden ist.

An die sachlich korrekten Beschreibungen dieser verschiedenen Modelle knüpfen sich gründliche Be trachtungen und Beurtheilungen, sowie Ergebnisse von Prüfungen und Proben aus den verschiedenen Staaten, Frankreich, Österreich, Deutschland, Schweden und Norwegen, Amerika, Spanien, Italien, Dänemark, Türkei, Belgien und der Schweiz.

Die in Holzschnitt eingefügten Zeichnungen von Waffen und einzelnen Theilen derselben sind deutlich und dem Verständniß der Beschreibung sehr förderlich.

Wie wir mit großem Interesse dem Band I und Heft 1 und 2 des II. Bandes dieses Werkes gefolgt sind, begrüßen wir auch die weitere Fortsetzung in so vorzüglich gehaltener Weise durch den fachkundigen Verfasser.

Alle Waffenkameraden und alle diejenigen, welche sich um die Bewaffnung der Infanterie und namentlich auch um den Stand der Repetirgewehr-Frage im Auslande einläßlicher interessiren, finden im Werke „Die Repetirgewehre“ die wünschbaren Aufschlüsse in weitgehender und befriedigender Weise.

R. Sch.

Eidgenossenschaft.

— (Equipementsentschädigungen an Offiziere und Adjutant-Unteroffiziere.) Die bezügliche Verordnung des Bundesrates enthält betreffend die Rückerstattungen folgende Bestimmungen: Jeder Offizier oder Adjutant-Unteroffizier, welcher vom Bunde eine Vergütung für seine persönliche Ausrüstung oder für das Pferdeequipement erhalten hat und der aus irgend einem Grunde vor Vollendung seiner Dienstpflicht gänzlich oder für mehr als vier Jahre aus derselben tritt, wird rückerstattungspflichtig. Hieron ist dem resp. Waffen- beziehungsweise Abtheilungsschef zu Handen des eidgenössischen Oberkriegskommissariates durch die zuständige kantonale Militärbehörde Mittheilung zu machen. Das Oberkriegskommissariat prüft die ihm zugehenden Anzeigen und bestimmt die zurückzuerstattenden Beträge. Die Rückerstattung ist bei den Auszugspflichtigen, mit Ausnahme der Justizoffiziere und der Feldprediger, im Verhältniß zu der erfüllten Dienstzeit zu bemessen, und zwar so, daß die Verpflichtung für die Rückerstattung der Entschädigung für die persönliche Ausrüstung nach 100, diejenige für das Pferdeequipement nach 300 Diensttagen aufhört. Es ist demnach für jeden laut Dienstbüchlein als Offizier, beziehungsweise als Adjutant-Unteroffizier oder als Adjutant-Unteroffizier und Offizier zusammen und bei dem Medizinalpersonal der Sanitätsstruppen auch als Offizierbildungsschüler geleisteten Dienstag, inklusive Einrückung und Entlassung, 2 Fr. für den unberittenen Offizier, Fr. 2. 50 für die persönliche Ausrüstung und 80 Gts. für das Pferdeequipement des ber-

rittenen Offiziers, Fr. 1. 40 für den Adjutant-Unteroffizier, Stabssekretär, Fr. 1. 10 für den unberittenen Adjutant-Unteroffizier, Fr. 1. 50 für den berittenen Adjutant-Unteroffizier zu berechnen und von der ausbezahnten Entschädigung in Abzug zu bringen.

Bei den Justizoffizieren und den Feldpredigern, sowie bei den erst in der Landwehr ernannten Offizieren und Adjutant-Unteroffizieren erlischt die Rückerstattungspflicht, sofern dieselben den an sie ergangenen Dienstbefehlen immer nachgekommen sind, nach fünf Jahren, vom Zeitpunkt der Ernennung an gerechnet, in der Meinung jedoch, daß jedes versäumte Dienstjahr die Rückerstattungspflicht um ein ferneres Jahr verlängert. Es sind daher für jedes als Offizier, beziehungsweise als Adjutant-Unteroffizier oder als Adjutant-Unteroffizier und Offizier zusammen geleistete effektive Dienstjahr 40 Fr. für den unberittenen Offizier, 50 Fr. für die persönliche Ausrüstung des berittenen Offiziers, 28 Fr. für den Stabssekretär mit Adjutant-Unteroffiziersgrad, 22 Fr. für den unberittenen Adjutant-Unteroffizier, 30 Fr. für den berittenen Adjutant-Unteroffizier, 40 Fr. für den Justizoffizier, 20 Fr. für den Feldprediger von der ausbezahnten Entschädigung in Abzug zu bringen.

Die aus dieser Berechnung sich ergebende Restanz bildet die zurückzuerstattende Quotie.

Die berittenen Offiziere, welche in Abgang kommen oder zu den Fußtruppen zurückversetzt werden, haben in der Regel das complete Reitzeug in gutem Zustande an das zuständige kantonale Zeughaus zu Handen der administrativen Abtheilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung abzuliefern und nur allfällig fehlende Gegenstände im Verhältniß zu der geleisteten Dienstzeit zu vergüten.

Ausnahmsweise kann denselben das ganze Pferdeequipement gegen die oben stipulierte Rückvergütung nach Diensttagen berechnet überlassen werden.

Ist die Berechnung nach Diensttagen für die erst in der Landwehr ernannten Offiziere und Adjutant-Unteroffiziere, die Justizoffiziere und die Feldprediger vortheilhafter als diejenige nach Dienstjahren, so hat die Abrechnung mit denselben nach den bei den Auszugspflichtigen aufgestellten Ansätzen zu geschehen. Umgekehrt kann die Berechnung nach Dienstjahren bei denjenigen Offizieren und Adjutant-Unteroffizieren stattfinden, denen während verschieden aufeinander folgenden Jahren keine Gelegenheit zur Absolvierung ihrer Dienstpflicht gegeben worden ist.

Für die Bemühungen, welche den kantonalen Militärbehörden anlässlich der Behandlung von Equipementsentschädigungen zufallen, wird denselben 5 % der einklassierten und an die Bundeslasse zurückzuerstattenden Baarabrechte zugestrichen. Dieser Prozent satz ist bei den Ablieferungen in Abzug zu bringen. B.

A u s l a n d .

Frankreich. (Die berittenen Hauptleute der Infanterie) sind mit den ihnen vom Staate gelieferten Pferden wenig zufrieden. In der „France militaire“ wird dafür plädiert, daß die Hauptleute die Pferde selbst anlaufen dürfen und ihnen die Kosten nach einem aufgestellten Tarif vergütet werden.

Rußland. (Ver vollständigung zum Kavallerie-Exerzier-Reglement der Kosaken.) Der Kaiser hat eine „Ver vollständigung zu dem Exerzier-Reglement der Kosaken“ bestätigt und deren Einführung anbeschlossen. Die hauptsächlichsten Änderungen bestehen:

1. An Stelle des Galops haben die Kosaken-Regimenter einen verstärkten Trab mit der Schnelligkeit von 16 Werst in der Stunde zu retten, wobei es jedoch zulässig ist, diejenigen Pferde, welche solches nicht vermögen, im „Rame“ (eine Art fehlerhaften Galops, aber nicht „Passgang“) gehen zu lassen.

2. Alle für die übrige Reiterei vorgeschriebenen Formationen gelten auch für die Kosaken, nur haben Letztere als Attaque Formation auch noch die „Lava“ in Anwendung zu bringen;